



Hausordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe hat in seiner Sitzung am 09.01.2002 folgende

Hausordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

1. Rechtsgrundlage für die Vermietung

Die Vermietung der Räumlichkeiten beruht auf den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Regelungen werden vom Mieter/von der Mieterin mit Abschluss des Mietvertrages anerkannt.

2. Hausrecht

Das alleinige Hausrecht in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser und auf den Grundstücken der Gemeinschaftshäuser steht der Gemeinde Cölbe zu, soweit es nicht aufgrund höherwertiger Vorschriften dem Mieter/der Mieterin zusteht.

Die Gemeinde Cölbe hat die Interessen des Mieters/der Mieterin, soweit diese berechtigt und vertretbar sind, bei der Ausübung des Hausrechtes zu berücksichtigen.

Die Ausübung des Hausrechtes lässt die Gemeinde Cölbe durch von ihr beauftragte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Regelfall durch die Hausmeister/Hausmeisterinnen) wahrnehmen. Den Anordnungen dieses Personenkreises ist unbedingt Folge zu leisten; ferner ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten und zu ermöglichen.

Der Mieter/die Mieterin hat auch dem Personal von Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt zu allen gemieteten Räumlichkeiten und zu den Einrichtungen zu gestatten und zu gewähren.

3. Bestuhlungspläne

Für die Gemeinschaftshäuser bestehen baurechtlich genehmigte Bestuhlungspläne, die vom Mieter/von der Mieterin einzuhalten sind.

Will der Mieter/die Mieterin von den betreffenden Plänen abweichen, hat er/sie seine/ihre Absichten unbedingt rechtzeitig vor der Veranstaltung der Gemeinde Cölbe mitzuteilen. Durch eine beabsichtigte Abweichung können gegebenenfalls zusätzliche baurechtliche Genehmigungen erforderlich werden, die vom Mieter/von der Mieterin zu veranlassen sind. Alle hiermit verbundenen Gebühren und Kosten hat der Mieter/die Mieterin zu tragen.

Die Benutzung vorhandener Bestuhlung außerhalb des Gebäudes ist untersagt.

4. Allgemeine Sicherheit

Alle vorhandenen Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteiler- und Schaltschränke, Telefone, Heiz-, Sanitär- und Lüftungsanlagen und alle vorhandenen Bedienelemente müssen ständig frei zugänglich sein.

Die Fluchtwege und Notausgänge müssen ebenfalls frei begehbar sein. Insbesondere dürfen diese nicht mit Fahrzeugen zugeparkt oder durch Gegenstände, bauliche Anlagen oder Einrichtungen verbaut oder eingengt sein.

Die Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung ständig unverschlossen und benutzbar zu halten.

Die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl ist vom Mieter/der Mieterin ständig zu gewährleisten.

5. Raumdekoration/-gestaltung/Feuersicherheit

Alle vom Mieter/von der Mieterin beabsichtigten Veränderungen, Dekorationen und Einbauten sind vorher mit der Gemeinde Cölbe abzustimmen. Die Kosten für die Herstellung und die Wiederherstellung des Ursprungszustandes sind vom Mieter/von der Mieterin zu tragen.

Bezüglich der Dekorationen ist darauf zu achten, dass die zur Verwendung gelangenden Materialien schwer entflammbar sein müssen; maßgeblich sind hier die Vorgaben der DIN 4 102. Die Gemeinde Cölbe kann die Vorlage entsprechender Prüfungsunterlagen fordern.

Zu Befestigungszwecken ist das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klammern etc. in Wänden, Decken, Fußböden, Verkleidungen, Tischen und Stühlen untersagt.

Die Benutzung offenen Feuers und offenen Lichtes ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Cölbe verboten.

Beabsichtigt der Mieter/die Mieterin den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände, sind die einschlägigen Regelungen des Sprengstoffrechts zu beachten.

Koch- und Heizvorgänge haben nach den feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen. Die Verwendung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe - soweit dies baulich nicht vorgesehen ist - ist untersagt.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle unverzüglich aus den Räumlichkeiten entfernt werden.

Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung oder Veranstaltungen die ohne Bestuhlung erfolgen, gilt in den betreffenden Räumen absolutes Rauchverbot.

6. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Mieter/die Mieterin haben die für sie geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, wie z.B. die des Jugendschutzgesetzes, des Gewerberechts und des Versammlungsrechts zu beachten.

7. Lärmschutz

Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist vom Mieter/der Mieterin sicherzustellen, dass spätestens ab 21.00 Uhr alle Türen und Fenster der Veranstaltungsräume geschlossen sind und die Lautstärke so geregelt wird, dass Nachbarn und unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde behält sich bei Zuwiderhandlungen das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor.

Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräuschbelastungen unterbleiben.

Im Falle von Verstößen eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren und hiermit verbundene Geldbußen sowie entstehende Schadenersatzansprüche werden gegen den Mieter/die Mieterin gerichtet.

8. Fundsachen

Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde Cölbe abzugeben.

9. Tiere

Das Mitbringen lebender Tiere - mit Ausnahme von Hunden Behinderter - zu Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

10. Übergabe der Räume/Rückgabe der Räume

Die gemieteten Räume stehen am gebuchten Tag ab 11.00 Uhr zur Übergabe zur Verfügung.

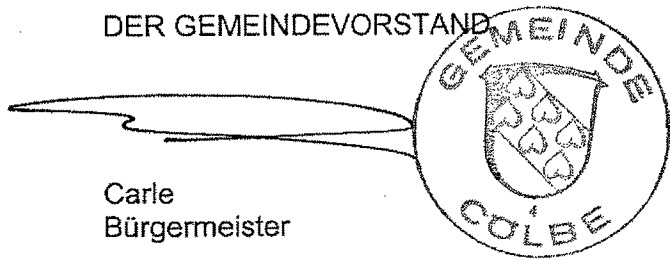
Die Rückgabe hat am folgenden Tage bis 12.00 Uhr zu erfolgen, es sei denn es ist ein Abbautag vereinbart.

11. In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

Cölbe, den 10.01.2002

DER GEMEINDEVORSTAND



Carle
Bürgermeister